

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

A b s c h r i f t

An das
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 24.5.1996

Ihr Zeichen/Schreiben vom: Unser Zeichen: Durchwahl:
Zl. 52.175/5-2/96 9.4.96 S-496/N A-20 479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 geändert wird, folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Auch wenn die Bestimmungen des Novellierungsvorschlages, dessen Hauptzweck eine Anpassung an die Richtlinie 94/33/EG ist, auf Kinder und Jugendliche, die nach dem Landarbeitsgesetz beschäftigt werden, nicht anzuwenden sind, müssen doch wegen möglicher Folgewirkungen für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft folgende Feststellungen getroffen werden:

Generell ist zum vorliegenden Entwurf zu bemerken, daß durch die in ihm enthaltenen Maßnahmen die Motivation zur Beschäftigung von Jugendlichen, insbesondere zur Lehrlingsausbildung, noch weiter verringert werden wird. Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

- 2 -

Zu Z 3 (§ 3):

Daß, wie die Erläuterungen ausführen, auch kurzfristige Ausbildungsverhältnisse durch diese Bestimmung in die höhere Altersgrenze einbezogen werden sollen, ersieht man bereits aus dem Text des Entwurfes. Eine wirkliche Begründung für diese Einschränkung der Dispositionsmöglichkeiten der Arbeitgeber enthalten die Erläuterungen nicht.

Die Präsidentenkonferenz lehnt daher diese Neuregelung ab.

Zu Z 7 (§ 11 Abs.2):

Aus der Tatsache, daß Art.8 Abs.5 der Richtlinie 94/33/EG die Festlegung von Bedingungen, Einschränkungen und sonstigen Einzelheiten für die Durchführung der Abweichungen von Art.8 Abs.1 und 2 vorschreibt, läßt sich nicht zwingend das Erfordernis nach einer Begrenzung der Arbeitszeit folgern, und sollte daher als überflüssig gestrichen werden.

Zu Z 18 (§ 18 bis 21):

Art.10 Abs.2 der Richtlinie 94/33/EG legt fest, daß die beiden Ruhetage nach Möglichkeit aufeinander zu folgen sowie im Prinzip den Sonntag zu umfassen haben. Diese Einschränkungsmöglichkeiten sind in der starren Regelung des § 18 Abs.1 des Entwurfes nicht enthalten, sollten aber aufgenommen werden.

Ferner sollte sich der in § 18 Abs.4 enthaltene Verweis nunmehr auf § 7 Abs.2 Arbeitsruhegesetz beziehen.

Zu § 21 ist festzuhalten, daß z.B. ein Hilfsarbeiter zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr zu Akkordarbeiten herangezogen werden könnte, ein Lehrling im gleichen Alter hingegen

- 3 -

nicht. Dadurch wäre es außerhalb des Bereiches des Landarbeitsgesetzes fast unmöglich, Forstfacharbeiterlehrlinge auszubilden.

Zu Z 30 (§ 31 Abs.1):

Diese Bestimmung sieht ein Verbot der Beschäftigung von Jugendlichen vor, wenn wiederholt gegen Bestimmungen des Gesetzes verstoßen wurde. Das Verbot soll für den Betrieb, unabhängig von der Person des Dienstgebers gelten. Bisher konnte sich ein solches Verbot nur auf Dienstgeber und deren Bevollmächtigte beziehen.

Schon aus grundsätzlichen Erwägungen ist eine Regelung, nach der Personen bestraft werden können, ohne für die strafbare Handlung persönlich verantwortlich zu sein, abzulehnen.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:
gez. NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:
gez.i.V. Dipl.Ing.Strasser